

Deutscher Bundestag  
- Innenausschuss -

21. Februar 2007

## **Fachgespräch am 28. Februar 2007 zur Thematik „Transsexuellenrecht“**

### **Teil I : Stellungnahme zu den Vorlagen:**

#### 1. Änderung des Passgesetzes (PassG)

- |  |   |
|--|---|
| 1.1. Gesetzentwurf der Fraktion der FDP auf BT-Drs. 16/2016 zur Änderung des Passgesetzes                        | 1 |
| 1.2. Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BR-Drs. 16/07 zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften | 2 |

#### 2. Änderung des Transsexuellengesetzes (TSG)

- |   |   |
|---|---|
| 2.1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf BT-Drs. 16/947 Selbstbestimmtes Leben in Würde ermöglichen - Transsexuellenrecht umfassend reformieren | 3 |
| 2.2. Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf BT-Drs. 16/4148 zur Reform des TSG  | 5 |

### **Teil II: Zur Verbesserung der rechtlichen Situation transgeschlechtlicher Menschen**

#### 1. Notwendigkeit einer Reform

- |   |    |
|---|----|
| 1.1. Änderungsbedarf durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts | 13 |
| 1.2. Weiterer Regelungsbedarf   | 15 |
| 1.3. Das TSG in der Praxis - Erfahrungen und neue Erkenntnisse          | 16 |

#### 2. Kernbestandteile einer Reform

- |                                   |    |
|-----------------------------------|----|
| 2.1. Vornamensänderung            | 21 |
| 2.2. Personenstandsänderung       | 24 |
| 2.3. Ehe- und Partnerschaftsrecht | 25 |

## Teil I Stellungnahme zu den Vorlagen

### **1. Änderung des Passgesetzes (PassG)**

Bis Oktober 2006 war für den Geschlechtsvermerk im Reisepass der Personenstand maßgeblich. Das führte dazu, dass bei Personen, die ihren Vornamen nach § 1 TSG, nicht jedoch ihren Personenstand hatten ändern lassen, ein Widerspruch zwischen der geschlechtlichen Zuordnung ihres Vornamens und dem Geschlechtseintrag entstand. Dies war mit der Gefahr von Schwierigkeiten oder sogar Diskriminierungen beim Grenzübertritt verbunden.

Auf Initiative des Bundesministeriums des Inneren haben die Innenministerien bzw. Senatsverwaltungen für Inneres der Länder einen Durchführungshinweis gegenüber den Passbehörden erlassen, wonach sich ab 1.10.2006 Passbewerberinnen und Passbewerber mit einer Vornamensänderung gemäß TSG auf Antrag einen Pass mit einem vom Personenstand abweichenden Geschlechtseintrag ausstellen lassen können. (s. Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 16/3922).

Dieses Vorgehen soll mit den Gesetzentwürfen der Fraktion der FDP sowie der Bundesregierung zur Änderung des PassG eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

#### 1.1. Gesetzentwurf der Fraktion der FDP auf BT-Drs. 16/2016

Die Fraktion der FDP schlägt vor, von Amts wegen dasjenige Geschlecht in den Pass einzutragen, das der geschlechtlichen Zuordnung des Vornamens entspricht. Da jedoch insbesondere in der Anfangsphase der Veränderung des von außen her wahrnehmbaren Geschlechts nicht in jedem Fall das äußere Erscheinungsbild schon zum Vornamen passt, wäre es ratsam, Passbewerberinnen und Passbewerbern die Entscheidung zu überlassen, welchen Geschlechtsvermerk sie in ihrem Pass wünschen. Sie hätten dann bei noch unzureichendem *passing*<sup>1</sup> die Möglichkeit abzuwägen, ob eine Kongruenz zwischen Vornamen und Geschlechtseintrag oder aber eine Inkaufnahme der Diskrepanz zwischen Vornamen und Geschlechtsvermerk das geringere Risiko birgt, beim Grenzübertritt Irritationen hervorzurufen. Die letztgenannte Variante ist durchaus praktikabel, da nicht in allen Ländern die geschlechtliche Zuordnung der in Deutschland üblichen Vornamen bekannt sein dürfte.

---

<sup>1</sup> *Passing* bezeichnet die Übereinstimmung von Phänotyp und geschlechtlicher Zuordnung eines transsexuellen Menschen durch Außenstehende. Das ist dann der Fall, wenn ein Frau-zu-Mann-Transsexueller (Transmann) in der Öffentlichkeit als Mann und eine Mann-zu-Frau-Transsexuelle (Transfrau) von anderen als Frau wahrgenommen wird.

Wird stets und ohne Ausnahme der Geschlechtsvermerk entsprechend dem Vornamen vorgenommen, bedeutet dies für Personen mit unzureichendem *passing* de facto eine Einschränkung der Reisefreiheit, zumal Situationen an Grenzen von einem erhöhtem Maß an Öffentlichkeit und häufig auch von Sprachproblemen gekennzeichnet sind. Außerdem kann jedenfalls im (ferneren) Ausland nicht unbedingt mit einer besonderen Sensibilität der jeweiligen Bediensteten gerechnet werden.

Des Weiteren verzichtet der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP auf eine Klarstellung hinsichtlich der personenstandsrechtlichen Irrelevanz des Geschlechtseintrages im Pass. Irritierend ist in diesem Zusammenhang, dass in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt wird, dass mit der vorgeschlagenen Änderung sichergestellt werde, „dass Transsexuelle gesellschaftlich und rechtlich entsprechend der neuen geschlechtlichen Identität behandelt werden“. Mit dem Geschlechtseintrag im Pass wird jedoch nicht zugleich auch der Personenstand festgelegt. Dieser kann derzeit nur entweder nach den Regeln des Personenstandsgesetzes oder über das TSG geändert werden. Da die Fraktion der FDP weder das eine noch das andere vorschlägt, könnten Transsexuelle, die ausschließlich ihren Vornamen nach § 1 TSG haben ändern lassen, auch bei Realisierung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP abgesehen vom Passeintrag eine rechtliche Behandlung entsprechend ihrer geschlechtlichen Selbstzuordnung nicht für sich in Anspruch nehmen.

## 1.2. Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BR-Drs. 16/07

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung stellt den Geschlechtseintrag im Pass unter Antragsvorbehalt und enthält zudem die Klarstellung, dass einem vom Personenstand abweichenden Geschlechtseintrag keine Rechtswirkung zukommt.

Dieser Vorschlag, den Geschlechtsvermerk bei Personen mit einer Vornamensänderung nach § 1 TSG betreffend, ist vorzugswürdig, da er das Risiko einer Einschränkung der Reisefreiheit des Passinhabenden auf Grund von Diskrepanzen zwischen Phänotyp und Geschlechtseintrag im Pass minimiert und Unklarheiten über den Personenstand, die - s.o. - offenbar leicht entstehen, verhindert.

## 2. Änderung des Transsexuellengesetzes (TSG)

Das Transsexuellenrecht ist infolge neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse (s. u.a. BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 2005 - 1 BvL 3/03 -, BA S. 8 ff.), der von Antragstellenden mit dem TSG gemachten Erfahrungen sowie weiterer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, durch die Teile des TSG geändert bzw. als mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt worden sind und schließlich wegen der fehlenden Berücksichtigung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) reformbedürftig.

### 2.1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf BT-Drs. 16/947

Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen fordert die Bundesregierung zu einer „Liberalisierung“ der Regelungen zur Vornamensänderung und der Änderung des Personenstandes auf.

Die wichtigsten Änderungsvorschläge sind folgende:

- Für eine Vornamensänderung soll anstelle der Diagnose „Transsexualität“ lediglich die Feststellung vorausgesetzt werden, dass sich Antragstellende nicht mehr dem bei der Geburt zugewiesenen, sondern „dem anderen Geschlecht“ zugehörig fühlt.  
Offen bleibt, wer bzw. welche Institution befugt bzw. beauftragt werden soll, diese Feststellung zu treffen und welche Kriterien dabei zur Anwendung kommen sollen. Weshalb eine Vornamensänderung für Menschen, die sich selbst geschlechtlich zwischen den Polen männlich und weiblich verorten, nicht vorgesehen wird, bleibt unerfindlich.  
Auch wird keine Begründung dafür gegeben, weshalb die Vornamensänderung - wenn schon Liberalisierung das Leitmotiv für die Veränderungen sein soll - nicht einfach per Antrag beim zuständigen Standesamt vorgenommen werden kann und zwar gänzlich unabhängig davon, in welchem Maße und in welcher Weise sich die Antragstellenden nicht mit ihrem bei der Geburt zugewiesenen Vornamen arrangieren können oder wollen.

- Für die Personenstandsänderung sollen künftig das jetzige Erfordernis der „dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG) und das der operativ herzustellenden „deutlichen Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 TSG) entfallen.

Dass der Personenstand offenbar völlig unabhängig von medizinischen Maßnahmen geändert werden können soll, ist zu begrüßen. Offen bleibt jedoch, welche Voraussetzungen stattdessen erfüllt werden sollen bzw. worin nach den Vorstellungen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Unterschied in den Anforderungen für eine Vornamensänderung einerseits und eine Personenstandsänderung andererseits zu bestehen hat.

- In Bezug auf das Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht schlägt die Fraktion vor, dass bei Verheirateten, die eine Personenstandsänderung bewirken, die Ehe in eine Eingetragene Lebenspartnerschaft umgewandelt wird, wobei diese jedoch rechtlich der Ehe gleichgestellt werden soll.

Der Eindruck der „Rosinenpickerei“ ist bei einem solchen Vorgehen nur schwer zu vermeiden. Die vorgeschlagene Regelung ist auch insofern problematisch, als damit Lebenspartnerschaften unterschiedlicher Qualität entstünden. Es gäbe dann personenstandsrechtlich gleichgeschlechtliche Paare, die - obwohl in vergleichbarer Situation - mit weitergehenden Rechten ausgestattet wären als andere. Es darf bezweifelt werden, dass dies mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Außerdem ergeben sich Kollisionen mit dem Offenbarungsverbot (§§ 5 und 10 Abs. 2 TSG), weil die Geltung abweichender rechtlicher Vorgaben für diese Lebenspartnerschaften der Legitimation bedarf und deshalb der Personenstandswechsel und die frühere Ehe bei den verschiedensten Gelegenheiten offengelegt werden müssen. Hinzuweisen ist allerdings auch darauf, dass es, wenn der Geschlechtseintrag im Reisepass entsprechend der geschlechtlichen Konnotation des Vornamens vorgenommen wird, für nicht wenige Transsexuelle keinen sachlichen Grund mehr geben wird, zusätzlich zur Vornamensänderung nach § 1 TSG eine Personenstandsänderung vornehmen zu lassen. Es ist deshalb anzunehmen, dass verheiratete Transsexuelle, die mit ihrer Partnerin bzw. ihrem Partner die Lebensgemeinschaft fortsetzen wollen, ihren Personenstand häufiger als jetzt nicht ändern lassen werden.

Im Fall eines verpartnerten Menschen mit Vornamensänderung nach § 1 TSG, dessen Lebensgemeinschaft nach übereinstimmendem Willen beider Beteiligten nach der Personenstandsänderung fortgesetzt werden soll, müsste der Übergang von der Lebenspartnerschaft zur Ehe ebenfalls geregelt werden. Dieses Problem wird im Antrag jedoch nicht erwähnt.

- Gegen den Vorschlag, von Amts wegen den Geschlechtseintrags im Reisepass an die geschlechtliche Zuordnung des nach § 1 TSG geänderten Vornamens anzupassen, sind die gleichen Argumente anzuführen, wie sie bereits in der Bewertung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP zur Änderung des PassG dargelegt worden sind.

## 2.2. Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf BT-Drs. 16/4148

### 2.2.1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf hat die Reform des Transsexuellengesetzes entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Ziel. Er behält die bisherige Struktur des TSG bei und bleibt dem inzwischen fragwürdig gewordenen<sup>2</sup> strikt binären Geschlechtsverständnis verhaftet. Das Transsexuellenrecht wird damit als Sondergesetz für eine - im Gesetzentwurf nicht klar beschriebene - Personengruppe konserviert.

Die Alternative wäre, das TSG als solches aufzuheben und die erforderlichen Regelungen in bestehendes Recht zu integrieren. Dies könnte dazu beitragen, die mit der Schaffung von Sonderregelungen stets verbundene Markierung des angesprochenen Personenkreises (hier derjenigen, die sich - aus welchen Gründen auch immer - mit ihrem Vornamen bzw. ihrem Personenstand nicht arrangieren können), als außerhalb des Normalen stehend aufzuheben und so die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass er zur Zielgruppe von Diskriminierung wird.<sup>3</sup> Ein solcher Ansatz wird von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bedauerlicherweise nicht verfolgt.

Der Gesetzentwurf schließt nur einen Teil der sich aus den zwischenzeitlich durch Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts sowie durch die ungenügende Einbindung des Lebenspartnerschaftsgesetzes entstandenen Gesetzeslücken. Auf die Probleme, die sich in der Umsetzungspraxis des TSG ergeben haben, wie z.B. ein ungenügend ausgestaltetes Offenbarungsverbot, Schwierigkeiten mit der Anrede von Personen mit Vornamensänderung, die Realisierung des Rechts auf Ausstellung von Zeugnissen und ähnlichen Papieren auf den neuen Namen oder Probleme bei der Kostenübernahme für sog. geschlechtsangleichende Maßnahmen durch die gesetzlichen Krankenkassen geht der Gesetzentwurf nicht ein.

### 2.2.2. Zu den zentralen Punkten des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

#### 2.2.2.1. Zu Art. 1 Nr. 1. GesE: Bezeichnung des Gesetzes

Das reformierte „Gesetz zur Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen“ soll statt Transsexuellengesetz (TSG) nunmehr Transgendergesetz (TGG) heißen. Begründet wird dies damit, dass die Bezeichnung „Transsexuelle“ von vielen Betroffenen abgelehnt werde, da sie mit Sexualität assoziiert sei. Stattdessen

---

<sup>2</sup> s. z.B. Schröter, Susanne (2000): FeMale. Über Grenzverläufe zwischen den Geschlechtern. Frankfurt/M. S. 8, 200. oder Rauchfleisch, Udo (2006): Transsexualität - Transidentität. Göttingen. S. 17.

<sup>3</sup> s. auch: Grünberger, Michael (2006): Plädoyer für ein zeitgemäßes Transsexuellengesetz. In: <http://www.uni-koeln.de/jur-fak/bhgg/personen/aktuell/gruenberger/tsg.pdf> (9.2.2007), S. 18 f.

hätte sich der Begriff Transgender etabliert. Allerdings scheint die Fraktion von dieser Begründung selbst nicht recht überzeugt zu sein, da der Begriff Transgender im Gesetzesentwurf nur in der Passage zur Bezeichnung des Gesetzes verwendet wird und ansonsten im Text nicht mehr auftaucht. Stattdessen ist durchgängig von Transsexuellen die Rede.

Beide Teile der für den Bezeichnungswechsel angeführten Begründung sind zudem unzutreffend. Zum einen kann die früher des Öfteren geäußerte Befürchtung, der Begriff Transsexualität würde im öffentlichen Bewusstsein mit sexuellen Präferenzen assoziiert, inzwischen als obsolet gelten und zum anderen wird der Begriff Transgender nur von einem Teil der Betroffenen als Selbstbezeichnung verwendet, von den übrigen hingegen - zum Teil mit Vehemenz - abgelehnt.

Exkurs:

Im angelsächsischen Sprachraum und auch in Deutschland wird vor allem in den akademischen Diskursen im Rahmen der Geschlechterforschung (Gender Studies) der Begriff Transgender i.w.S. - quasi als Oberbegriff - für Menschen verwendet, deren Identität bzw. deren geschlechtliche Selbstverortung mit der Infragestellung einer als unveränderlich begriffenen dichotomen Geschlechterordnung verbunden ist. Damit sind zum einen Transsexuelle und zum anderen Transgender i.e.S. gemeint.

Transsexuelle haben das Gefühl, „im falschen Körper“ geboren zu sein, können sich mit ihrem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht nicht oder nur schwer arrangieren und fühlen sich von ihrem Körperempfinden her entweder gänzlich oder überwiegend dem anderen Geschlecht zugehörig. Von der Intensität dieser Diskrepanz zwischen der Selbstwahrnehmung und den körperlichen Realitäten (die keineswegs verkannt werden), hängt es ab, ob ein transsexueller Mensch hormonelle und operative Maßnahmen benötigt, um psychisch gesund zu bleiben oder ob er mit einer hormonellen Behandlung auskommt oder aber auch ohne körperliche Veränderungen eine befriedigende Lebensqualität erreichen kann<sup>4</sup>.

Transgender (i.e.S.) steht in Deutschland als Bezeichnung für Menschen, die sich selbst geschlechtlich nicht eindeutig entweder als Frau oder als Mann, sondern zwischen den Polen männlich/weiblich verorten und/oder sich mit den an Frauen und Männer adressierten Rollenerwartungen nicht arrangieren können oder wollen. Auch Transgender i.e.S. können auf körperverändernde Eingriffe angewiesen sein.

Transsexuelle sind in ihrer übergroßen Mehrheit nicht in Verbänden oder Vereinen organisiert.

---

<sup>4</sup> s. hierzu auch Clement, Ulrich; Senf, Wolfgang (1996): Diagnose der Transsexualität. In: Clement, Ulrich; Senf, Wolfgang: Transsexualität. Behandlung und Begutachtung. Stuttgart. S. 1.

Wie aus einschlägigen Internetforen oder auch von öffentlichen Diskussionen bekannt ist, lehnen Transsexuelle in aller Regel die Bezeichnung Transgender für sich selbst in aller Regel ab, da er auf Grund seiner Unschärfe und Vieldeutigkeit ihre geschlechtliche Selbstverortung sowie ihr Körpererleben nicht hinreichend klar beschreibt.

Da sowohl Transsexuelle als auch Transgender i.e.S. auf Rechte aus diesem Gesetz angewiesen sind, wäre es wünschenswert, im Gesetzgebungsverfahren für beide Erscheinungsformen innerhalb des Spektrums geschlechtlicher Vielfalt ein Oberbegriff zu finden - etwa "transidente" oder "transgeschlechtliche" Menschen<sup>5</sup>.

#### 2.2.2.2. Zu Art. 1. Nr. 2. GesE: Vornamensänderung (§ 1 Abs. 1 TSG i.V. mit § 4 Abs. 3 TSG)

Die Anforderungen an die Gutachten, die nach § 4 Abs. 3 TSG Voraussetzung für eine Vornamensänderung sind, sollen nach den Vorstellungen des GesE verringert werden, indem die Dauerhaftigkeit des Zugehörigkeitsempfindens zum „anderen Geschlecht“ nunmehr "angenommen" und nicht mehr mit „hoher Wahrscheinlichkeit angenommen“ werden soll.

Das Anliegen, die Hürden für die Vornamensänderung abzusenken, ist durchaus begrüßenswert. Es ist jedoch fraglich, ob die vorgeschlagene Formulierung in der Praxis nicht in dem Sinne missverstanden werden kann, dass die Gutachten die Aussage über die Dauerhaftigkeit des Zugehörigkeitsempfindens nach der Neufassung mit Sicherheit zu treffen haben und insofern eher eine Verschärfung der Bestimmung die Folge ist.

#### 2.2.2.3. Zu Art. 1 Nr. 6. des GesE: Unwirksamkeit der Vornamensänderung (§ 7 Abs. 1 TSG)

Der Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen belässt es bei der bisherigen Vorschrift, der zufolge ein Mensch mit Vornamensänderung den Vornamen bei einer Eheschließung wieder verliert.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Beschluss vom 6. Dezember 2005 festgestellt, dass diese Bestimmung "das von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Namensrecht eines homosexuell<sup>6</sup> orientierten Transsexuellen sowie sein Recht auf Schutz der Intimsphäre verletzt, solange ihm eine rechtlich gesicherte Partnerschaft nicht

---

<sup>5</sup> Dessen ungeachtet verwende ich in der Kommentierung der Vorlagen weiterhin den Begriff Transsexuelle, da sich sowohl das TSG als auch der GesE ausschließlich auf diese beziehen, indem sie stets auf ein Zugehörigkeitsempfinden zum „anderen Geschlecht“ rekurrieren und insoweit eine Selbstverortung zwischen den Polen männlich und weiblich nicht explizit erfassen.

<sup>6</sup> Die Angabe der sexuellen Orientierung bezieht sich bei transsexuellen Menschen stets auf die empfundene Geschlechtszugehörigkeit, unabhängig davon, welchen Personenstand die betreffende Person hat. So ist ein Frau-zu-Mann-Transsexueller (Transmann) heterosexuell, wenn er Frauen begehrt bzw. homosexuell, wenn er Männer

ohne Verlust des geänderten, seinem empfundenen Geschlecht entsprechenden Vornamen eröffnet ist" (1 BvL 3/03, Ls.).

Der Gesetzentwurf meint dieses Problem gelöst zu haben, indem er darauf verweist, dass nach dem darin enthaltenen Vorschlag die Personenstandsänderung (§ 8 TSG) nunmehr auch ohne operative Eingriffe ermöglicht werde und danach einem homosexuell orientierten Transsexuellen ohne weiteres die Eingetragene Lebenspartnerschaft offenstünde.

Damit bleibt es jedoch dabei, dass für homosexuelle Transsexuelle, die lediglich ihren Vornamen haben ändern lassen, keine Möglichkeit existiert, eine rechtlich gesicherte Partnerschaft einzugehen. Sie erhalten den Zugang zu einer solchen erst, wenn sie nicht nur die Vornamensänderung, sondern auch die Personenstandsänderung bewältigt haben. Homosexuelle Transsexuelle, die ihre Partnerschaft absichern wollen, werden somit zur Personenstandsänderung genötigt und insofern in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt. Zudem ist die Personenstandsänderung mit einem erhöhten Aufwand verbunden, da nach Art. 1 Nr. 8. GesE zwei weitere Gutachten beizubringen sind, die wiederum einen zusätzlichen finanziellen Aufwand erfordern.

Heterosexuell orientierten Transsexuellen mit Vornamensänderung steht hingegen die Eingetragene Lebenspartnerschaft unabhängig von der Vornamensänderung zur Verfügung. Die jetzige und nach dem GesE bestehende Regelung über den Verlust des geänderten Vornamens betrifft ausschließlich Fälle einer nachfolgenden Eheschließung, nicht aber solche einer nachfolgenden Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Der Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen macht damit für homosexuelle Transsexuelle die rechtliche Absicherung ihrer Partnerschaft schwieriger, als sie es für heterosexuelle ist. Es ist verwunderlich, dass ausgerechnet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die sich ansonsten um die rechtliche Gleichstellung homo- und heterosexueller Partnerschaften bemüht, eine solche Ungleichbehandlung vorschlägt.

Die Entscheidungen, welche der möglichen Schritte Transsexuelle gehen, sind höchst individuell - der Gesetzgeber sollte diesbezüglich keinen Zwang ausüben. Von daher sollte der Zugang zu einer rechtlich abgesicherten Partnerschaft nicht von der Personenstandsänderung abhängig gemacht werden.

Mit der ersatzlosen Streichung von § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG<sup>7</sup> stünde dem in Rede stehenden Personenkreis zur Absicherung der Partnerschaft die Eheschließung offen. Die Alternative - unter der Maßgabe, dass für die Ehe die Verschiedengeschlechtlichkeit und für die Eingetragene

---

als Geschlechtspartner bevorzugt. Analoges gilt für Mann-zu-Frau-Transsexuelle (Transfrauen).

<sup>7</sup> ausführlicher hierzu: Grünberger, Michael (2006): Plädoyer für ein zeitgemäßes Transsexuellengesetz. In: <http://www.uni-koeln.de/jur-fak/bhgg/personen/aktuell/gruenberger/tsg.pdf> (9.2.2007), S. 6 ff

tragene Lebenspartnerschaft die Gleichgeschlechtlichkeit der Beteiligten konstitutiv ist (s. z.B. BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 2005 - 1 BvL 3/03 -, BA S. 36 f.) - besteht darin, eine transsexuelle Person mit nach § 1 ff. TSG geänderten Vornamen durch eine entsprechende Änderung des Personenstandsrechts auch ohne operative Maßnahmen rechtlich dem empfundenen Geschlecht zuzuordnen. Beide Möglichkeiten hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 2005 ausdrücklich genannt (1 BvL 3/03, BA S. 38 f.).

#### 2.2.2.4. Zu Art. 1 Nr. 7. GesE: Voraussetzungen der Personenstandsänderung (§ 8 TSG)

Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sieht vor, dass die bisher als Voraussetzung für die Personenstandsänderung vorgeschriebenen körperlichen Veränderungen - dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit sowie operativ bewirkte „Angleichung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts“ - ersatzlos entfallen. Dies ist begrüßenswert. Auf Grund der Variationsbreite der geschlechtlichen Selbstverortung muss die Entscheidung, welche körperlichen Veränderungen angestrebt werden, den Betroffenen selbst überlassen bleiben. Es ist daher nicht sachgerecht, die Personenstandsänderung von Art und Umfang solcher körperverändernden Maßnahmen abhängig zu machen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 2005 darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber im Wege einer Änderung des Personenstandsrechts transsexuelle Personen mit Vornamensänderung nach § 1 TSG rechtlich ihrem empfundenen Geschlecht zuordnen kann, ohne dass diese sich geschlechtsanpassenden Maßnahmen unterworfen haben (1 BvL 3/03, BA S. 39).

Anspruch auf Personenstandsänderung soll nach Auffassung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nun haben, wer die Vornamensänderung nach § 1 Abs. 1 des GesE hat vornehmen lassen, seit 3 Jahren unter dem Zwang steht, entsprechend seinen Vorstellungen zu leben und bei dem „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ anzunehmen ist, dass sich das „Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht“ nicht mehr ändern wird.

Das Erfordernis, dass jemand, der die Personenstandsänderung begehrt, „seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang“ gestanden haben muss, „entsprechend seinen Vorstellungen zu leben“, kann in der Praxis dazu führen, dass diese Zeitspanne als Mindestfrist zwischen Vornamens- und Personenstandsänderung interpretiert wird. Dies umso mehr, als im Gesetzentwurf für die Vornamensänderung keine zeitliche Vorgaben hinsichtlich der bisherigen Dauer des transsexuellen Empfindens mehr gemacht werden (s. Art. 1. Nr. 2. GesE). Damit bestünde die Gefahr einer unnötigen Verlängerung des Verfahrens. Zudem ist eine generelle Frist überflüssig, da sich die Betroffenen im Regelfall erst nach längerer und intensiver Auseinandersetzung mit dem Widerspruch zwischen der eigenen geschlechtlichen Verortung

und dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht zu einer Vornamens- und ggf. Personenstandsänderung entschließen<sup>8</sup>.

Der Gesetzentwurf fordert als weitere Voraussetzung für eine Personenstandsänderung, dass „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ anzunehmen sein soll, dass sich „das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht“ nicht mehr ändern wird. Es ist zu befürchten, dass in der gutachterlichen Praxis der Unterschied zwischen den Voraussetzungen für eine Vornamensänderung nach § 1 TGG und den für eine Personenstandsänderung nach § 8 TGG nicht vermittelbar ist. Zudem stellt sich die Frage, welchen schutzwürdigen Zweck der Versuch erfüllen soll, das geschlechtliche Zugehörigkeitsempfinden mit möglichst hoher Sicherheit festzustellen. Es ist nicht Sache des Gesetzgebers, Menschen vor den Folgen ihrer eigenen Entscheidungen zu schützen und es wird auch kein schutzwürdiges Interesse der Allgemeinheit dadurch verletzt, dass jemand eine Änderung seines Personenstandes vornehmen lässt. Dass jemand die Möglichkeiten der Vornamens- und Personenstandsänderung nutzt, um etwa in den Genuss der Vorteile zu gelangen, die mit der Eheschließung verbunden sind, ist angesichts der sozialen Dramatik eines solchen Schrittes und nicht zuletzt auch wegen der mit ihm einhergehenden finanziellen Belastungen (Kosten für Gutachten, neue Personalpapiere etc.) nicht zu befürchten.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem vor, das Unverheiratetsein als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung zu streichen, enthält jedoch keine Regelung für die Fälle, in denen die Antragstellenden verheiratet oder verpartnert sind. Damit wird in Kauf genommen, dass im Zuge der Personenstandsänderung bei Verheirateten Ehen zwischen Menschen gleichen Geschlechts entstehen. Bei Verpartnerten käme es - wie auch schon nach dem geltenden TSG - zu verschiedengeschlechtlichen Lebenspartnerschaften. Beides steht im Widerspruch dazu, dass für die Ehe nach wie vor die Verschiedengeschlechtlichkeit und für die Lebenspartnerschaft die Gleichgeschlechtlichkeit der Beteiligten als konstitutiv angesehen wird.

Zudem gerät eine gleichgeschlechtliche Ehe ebenso in einen Erklärungsnotstand wie eine verschiedengeschlechtliche Lebenspartnerschaft. Um dem zu entgehen, könnten die Beteiligten motiviert sein, einen Übergang von Lebenspartnerschaft zur Ehe und umgekehrt anzustreben. Auch ist es verschiedengeschlechtlichen Paaren nicht zuzumuten, in einer Lebenspartnerschaft zu verbleiben, wenn ihnen von ihrem Personenstand her der Zugang zur Ehe an sich offen stünde.

Wollten die Beteiligten einer verschiedengeschlechtlichen Lebenspartnerschaft diese in eine Ehe umwandeln, wäre dies ohne zusätzliche Regelungen nicht ohne weiteres möglich. Nach

---

<sup>8</sup> s. z.B. Seikowski, Kurt (1997): Keine Patienten im klassischen Sinn. In: Z Sexualforsch 10: 351-353

dem Wortlaut des § 1306 BGB ist eine bestehende Lebenspartnerschaft kein Ehehindernis, sofern die Lebenspartner miteinander die Ehe eingehen wollen. Die Bestimmung schließt lediglich eine Eheschließung in den Fällen aus, in denen bereits eine Lebenspartnerschaft „mit einem Dritten“ besteht. Es bestehen aber bei den Standesämtern erhebliche Unklarheiten darüber, ob die verpartnerten Ehemittler, die nach der erfolgten Personenstandsänderung eines Beteiligten heiraten wollen, nicht dennoch vor einer Eheschließung ihre Lebenspartnerschaft auflösen müssen.

Im umgekehrten Fall des Übergangs von der Ehe zur Lebenspartnerschaft steht, jedenfalls nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 1 LPartG, jede Ehe der Begründung einer Lebenspartnerschaft entgegen. Die Ehepartner müssen sich daher scheiden lassen. Dies wiederum setzt ein mindestens einjähriges Getrenntleben voraus. Da die Beteiligten ihre Lebensgemeinschaft fortsetzen wollen, ist dies unzumutbar. Die praktische Relevanz dieser Frage ist allerdings fraglich, da kaum ein Paar die nach wie vor vorhandenen Vorteile der Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft aufgeben wird. Ein Motiv für eine Anpassung des Familienstands an die personenstandsrechtlichen Tatsachen könnte allerdings die Vermeidung des Offenlegemüssens des Personenstandswechsels sein.

Es muss also davon ausgegangen werden, dass der Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen zur Existenz von zwei verschiedenen Arten von Ehen führt. Er führt außerdem zu einer Ungleichbehandlung von zum Zeitpunkt der Personenstandsänderung ledigen und verheirateten homosexuellen Transsexuellen. Ersteren steht nur die Lebenspartnerschaft offen, letztere hingegen dürfen verheiratet bleiben.

#### 2.2.2.5. Zu Art. 1 Nr. 8. GesE: Änderung von § 9 TSG

Das Vorliegen der in § 8 Abs. 1 TGG genannten Voraussetzungen für eine Personenstandsänderung soll gutachterlich belegt werden.

Da die Anforderungen an die Gutachten für die Personenstandsänderung andere sind als bei der Vornamensänderung, führt der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dazu, dass nunmehr zwingend vier Gutachten beizubringen sind, während bisher zwei Gutachten für die Vornamensänderung und - in einigen Fällen - lediglich ein ärztliches Attest für die Bestätigung der übrigen körperlichen Voraussetzungen für eine Personenstandsänderung ausreichend waren.

Die Erhöhung der Zahl der vorgeschriebenen Gutachten dürfte sich negativ auf die Länge des Verfahrens auswirken und zu deutlich höheren Kosten als bisher führen. Die Kosten für ein Gutachten liegen in den meisten Fällen im Bereich zwischen 300,- und 1000,- Euro.

2.2.3. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu viele Mängel und Ungereimtheiten aufweist, als dass seine Annahme zu empfehlen wäre. Ihm ist eine gründliche Überarbeitung zu wünschen.

## **Teil II: Zur Verbesserung der rechtlichen Situation transgeschlechtlicher<sup>9</sup> Menschen**

### 1. Zur Notwendigkeit einer Reform

- 1.1. Änderungsbedarf durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
- 1.2. Weiterer Regelungsbedarf
- 1.3. Das TSG in der Praxis - Erfahrungen und neue Erkenntnisse

### 2. Kernbestandteile einer Reform des Transsexuellenrechts

- 2.1. Vornamensänderung
- 2.2. Personenstandsänderung
- 2.3. Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht

#### **1. Zur Notwendigkeit einer Reform**

Das TSG weist nach Aufhebung einiger Vorschriften durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und wegen der fehlenden Verknüpfung mit dem zwischenzeitlich installierten Rechtsinstitut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft Lücken auf. Auf Grund neuer Erkenntnisse über Transgeschlechtlichkeit ist außerdem deutlich geworden, dass einige Bestimmungen des TSG im Widerspruch zu den legitimen Bedürfnissen betroffener Menschen stehen.

##### 1.1. Änderungsbedarf durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat in insgesamt 5 Entscheidungen Teile des TSG für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt und deren Anwendung entweder aufgehoben oder ausgesetzt bzw. unter der Maßgabe bestehen lassen, dass bis zum 14.6.2007 eine verfassungskonforme Neuregung zu treffen ist. Es besteht insofern in folgenden Bereichen Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers:

---

<sup>9</sup> Als Oberbegriff für Transsexuelle und Transgender verwende ich im Folgenden den Begriff transgeschlechtliche Menschen. Das Phänomen selbst wird als Transgeschlechtlichkeit bezeichnet. Soweit im Text auf das TSG Bezug genommen wird, verwende ich den Begriff Transsexuelle bzw. Transsexualität, da sich das Gesetz ausschließlich auf diese bezieht, indem es stets auf ein Zugehörigkeitsempfinden zum „anderen Geschlecht“ rekurriert und insofern eine Selbstverortung zwischen den Polen männlich und weiblich nicht explizit erfasst.

### *Verlust des geänderten Vornamens bei Eheschließung*

Die Anwendung der Bestimmung, dass eine Person mit nach § 1 TSG geändertem Vornamen diesen wieder verliert, wenn sie die Ehe schließt (§ 7 TSG) ist vom Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 6. Dezember 2006 (1 BvL 3/03) bis zu einer gesetzlichen Neuregelung ausgesetzt worden.

### *Anspruch von Ausländern auf Vornamens- und Personenstandsänderung*

Das Verbot der Vornamens- und Personenstandsänderung für Ausländer, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten (d.h. die Beschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreis auf Deutsche und auf „Personen mit deutschem Personalstatut“<sup>10</sup>), hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2006 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Diese Bestimmung bleibt jedoch bis zu einer gesetzlichen Neuregelung anwendbar. Eine grundgesetzkonforme Neuregelung hat bis zum 30.6.2007 zu erfolgen (1 BvL 1/04, 1 BvL 12/04).

Außerdem sind noch zwei weitere Aspekte zu nennen:

### *Anrede*

Es kommt immer wieder vor, dass Menschen mit Vornamensänderung nach § 1 TSG nicht entsprechend der geschlechtlichen Konnotation ihres Vornamens, sondern entsprechend ihrem - unveränderten - Personenstand angesprochen oder angeschrieben werden. In seiner Entscheidung vom 15. August 1996 hat das Bundesverfassungsgericht zwar festgestellt, dass „eine Person bereits nach Änderung ihres Namens entsprechend ihrem neuen Rollenverständnis anzureden und anzuschreiben ist“ (2 BvR 1833/95, Ls), jedoch ist diese Entscheidung selbst bei Behörden nicht immer bekannt<sup>11</sup>.

### *Ehescheidung als Voraussetzung für die Personenstandsänderung*

Es steht noch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Ehescheidungsgebot als Voraussetzung für die Personenstandsänderung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) aus (1 BvL 10/05; das Bundesverfassungsgericht hat eine Entscheidung bereits im Jahr 2006 angestrebt<sup>12</sup>).

---

<sup>10</sup> Staatenlose oder heimatlose Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder als Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben; Personen also, die keinen Heimatstaat oder keine tragfähige Verbindung zu diesem haben.

<sup>11</sup> Nicht selten werden z.B. Wahlbenachrichtigungen an Herrn Julia Müller oder an Frau Werner Meier adressiert.

<sup>12</sup> Homepage des BVerfG; [http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/erledigungen\\_2006.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/erledigungen_2006.html) (20.2.2007), allerdings gelten die "Arbeitsprogramme" des BVerfG als chronisch optimistisch.

## 1.2. Weiterer Regelungsbedarf

Bei der Schaffung des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist es versäumt worden, die Anschlussfähigkeit an das TSG herzustellen.

Im Unterschied zur Ehe ist eine Eingetragene Lebenspartnerschaft kein Hinderungsgrund für die Personenstandsänderung eines der beiden Beziehungspartner. Besteht eine Eingetragene Lebenspartnerschaft, so entsteht im Zuge der Personenstandsänderung ein personenstandsrechtlich verschiedengeschlechtliches, gleichwohl aber noch immer verpartnertes Paar. Dies steht im Widerspruch dazu, dass für die Lebenspartnerschaft die Gleichgeschlechtlichkeit der Beteiligten als konstitutiv angesehen wird. Außerdem gerät eine verschiedengeschlechtliche Lebenspartnerschaft in einen Erklärungsnotstand, da in der Öffentlichkeit von einem rechtlich verbundenen verschiedengeschlechtlichen Paar angenommen wird, es sei verheiratet.

Um dem zu entgehen, kann davon ausgegangen werden, dass in einem solchen Fall die Beteiligten einen Übergang von der Lebenspartnerschaft zur Ehe anstreben werden. Zudem ist es verschiedengeschlechtlichen Paaren nicht zuzumuten, in einer Lebenspartnerschaft zu verbleiben, wenn ihnen von ihrem Personenstand her der Zugang zur Ehe offenstünde. Das TSG enthält jedoch keine Regelung für den Übergang von der Eingetragenen Lebenspartnerschaft zur Ehe.

Wollte das Paar einer so entstandenen verschiedengeschlechtlichen Lebenspartnerschaft diese in eine Ehe umwandeln, wäre dies, wie bereits ausgeführt, ohne zusätzliche Regelungen nicht ohne weiteres möglich. Jedenfalls bestehen bei den Standesämtern erhebliche Unklarheiten darüber, ob die verpartnerten Ehemittler vor einer Eheschließung ihre Lebenspartnerschaft auflösen müssen. Dies wiederum würde ein mindestens einjähriges Getrenntleben - oder zumindest eine entsprechende Behauptung gegenüber dem Familiengericht - voraussetzen. Da die Beteiligten ihre Lebensgemeinschaft fortsetzen und sich gerade nicht trennen wollen, ist dies unzumutbar.

Weiterer Änderungsbedarf besteht darin, dass bislang nur geschlechtseindeutige Vornamen zulässig sind (s. Kapitel 1.1.). Dies ist angesichts der real existierenden geschlechtlichen Vielfalt inadäquat. Geschlechtsuneindeutige Vornamen könnten auch die Situation von Intersexuellen erleichtern, von denen viele sich geschlechtlich nicht eindeutig zuordnen wollen oder können und dies auch im Vornamen ausdrücken möchten.

Ein dritter Aspekt betrifft den Geschlechtsvermerk im Reisepass. Dieses Problem kann in der Praxis inzwischen als gelöst gelten; zudem sind entsprechende Gesetzentwürfe zurzeit in der parlamentarischen Beratung. Insofern besteht hier derzeit kein weiterer Handlungsbedarf (vergl. hierzu Teil I Punkt 1.).

### 1.3. Das TSG in der Praxis - Erfahrungen und neue Erkenntnisse

#### 1.3.1. Erfahrungen

Die Erfahrungen mit der Umsetzungspraxis des TSG legen eine Änderung des Transsexuellenrechts hinsichtlich der Begutachtung sowie hinsichtlich des Zwangs zu operativen Maßnahmen als Voraussetzung der Personenstandsänderung nahe.

#### *Begutachtung*

Die GutachterInnen sind aufgefordert festzustellen, ob „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ anzunehmen ist, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird.

Im Zusammenhang mit der Vornamensänderung ist diese Vorschrift in mehrfacher Hinsicht problematisch:

- die Begutachtung durch zwei Sachverständige, die o.g. Anforderungen erfüllen soll, ist eine vergleichsweise hohe Hürde, die durchaus Menschen von einer Vornamensänderung abzuhalten vermag - was u.U. zu psychischen Problemen führen kann oder die Linderung bereits bestehender Beeinträchtigungen verhindert
- Die Vornamensänderung soll - so die Intention des Gesetzgebers zur damaligen Zeit - die Erprobung des Alltagslebens im anderen Geschlecht ermöglichen; von daher kann eine Sicherheit bzgl. der Dauerhaftigkeit des gegengeschlechtlichen Zugehörigkeitsempfindens nicht schon vorausgesetzt werden.
- Eine Begutachtung als Voraussetzung für die Vornamensänderung ist nicht zuletzt auch deshalb fragwürdig, weil im Regelfall durchaus davon ausgegangen werden kann, dass ein Antrag auf Vornamensänderung erst dann gestellt wird, wenn die betreffende Person sich sicher ist, dass sich ihre geschlechtliche Selbstverortung nicht mehr ändern wird. In einer Gesellschaft, in der die Überzeugung von der Existenz genau zweier Geschlechter und von der Unveränderlichkeit der Geschlechtszugehörigkeit omnipräsent ist, ist die Bewusstwerdung der eigenen Transsexualität ein langwieriger und mitunter schwieriger Pro-

zess, der ohne ein überdurchschnittliches Maß an Selbstreflexion nicht zu bewältigen ist. Dementsprechend ist die Selbstkompetenz der Betroffenen als sehr hoch einzuschätzen<sup>13</sup>.

- Die Vorstellung, mit geändertem Vornamen könne man das Alltagsleben im anderen Geschlecht erproben, ist nur sehr bedingt realitätsgerecht. In den allermeisten Fällen ist es nicht möglich, nur mit geändertem Vornamen und ohne sich zumindest einer hormonellen Behandlung zu unterziehen, von anderen als Angehöriger des anderen Geschlechts wahrgenommen zu werden. Der sog. Alltagstest wird in solchen Fällen eher zu einer karnevalesken Veranstaltung bzw. zum Spießrutenlauf.
- Die Begutachtung birgt eine nicht unerhebliche Gefahr der Willkür - da es keine objektiven, von außen her überprüfbaren Kriterien für das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht gibt, sind GutachterInnen auf ihre eigenen Maßstäbe angewiesen; es ist dabei auch schon zu Rückgriffen auf überholte Geschlechtsstereotype gekommen oder es wurden sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität nicht klar getrennt. Einige Beispiele aus der Gutachtenpraxis sollen das verdeutlichen: „Was, Sie kommen mit einem Damenfahrrad? Ein Mann benutzt doch kein Damenfahrrad!“ oder: „ Sie haben aber einen weichen Händedruck, das ist doch nicht männlich“ oder (zu einem Transmann): „ Sie lieben Frauen? Sie sind doch nicht transsexuell, sondern homosexuell. Sie müssen lernen, zu Ihrer Homosexualität zu stehen“ oder (zu einer Transfrau): „Sie lieben Frauen? Sie müssen einfach lernen, sich als Mann gegenüber Frauen zu behaupten.“ etc. pp.
- Der Weg von der Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht bis zur Vornamensänderung dauert mehrere Monate<sup>14</sup>; eine solche Zeitspanne ist vor allem dann eine Zumutung, wenn die antragstellende Person bereits mit einer Hormonbehandlung begonnen hat, Veränderungen sichtbar sind und sie in der Öffentlichkeit in ihrem Wunschgeschlecht lebt.

Im Zusammenhang mit der Personenstandsänderung ist in Anbetracht der im Gesetz festgelegten Voraussetzungen eine Begutachtung überflüssig. Wenn sich jemand bereits in dieser Phase der Transition befindet - sich also hat operieren lassen -, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr ändern wird. Größere Sicherheit kann nicht erlangt werden. Statt zweier Gutachten sollte - falls die Operationen weiterhin verlangt werden - ein ärztliches At-

---

<sup>13</sup> Seikowski (1997): Keine Patienten im klassischen Sinn. Z. f. Sexualforschung, 10. Jg., Heft 4, S. 351-353.

<sup>14</sup> Nach meinen Erfahrungen sind dafür im günstigsten Fall 6 Monate und im ungünstigsten Fall bis zu 24 Monate zu veranschlagen (s. hierzu auch Augstein, Maria S. (1996): Gutachten nach dem Transsexuellengesetz. In: Clement, Ulrich; Senf, Wolfgang: Transsexualität. Begutachtung und Behandlung. Stuttgart. S. 79).

test (auf der Basis der Operationsberichte) ausreichen, in dem bescheinigt wird, dass die betreffende Person sich den vorgeschriebenen Maßnahmen mit dem Effekt der „Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts“ sowie der „dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit“ unterzogen hat.

#### *Vertreter des öffentlichen Interesses als Verfahrensbeteiligter (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 TSG)*

Der Vertreter des öffentlichen Interesses hat die Aufgabe, das Verfahren zu kontrollieren. Grund für seine gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung am TSG-Verfahren war die Befürchtung des Gesetzgebers, Vornamens- und Personenstandsänderung könnten missbräuchlich oder fahrlässig in Anspruch genommen werden. Diese Befürchtungen haben sich als grundlos erwiesen; auch ist es nicht zu einer ungleichmäßigen Praxis bei der Umsetzung des TSG, der der Vertreter des öffentlichen Interesses hätte entgegenwirken können, gekommen. Insofern kann die Verfahrensbeteiligung des Vertreters des öffentlichen Interesses als überflüssig bezeichnet werden.

Hinzu kommt, dass durch die Beteiligung des Vertreters des öffentlichen Interesses eine nicht unerhebliche Verzögerung zu Lasten der antragstellenden Person eintritt. Der Vertreter des öffentlichen Interesses nimmt im Regelfall nicht an der Anhörung der antragstellenden Personen vor Gericht teil, sondern prüft die Beschlüsse des Amtsgerichts über die Vornamensänderung und über die Personenstandsänderung erst nach ihrer Ausfertigung. Erst wenn er erklärt, dass keine Beschwerde eingelegt werde oder die Beschwerdefrist abgelaufen ist, erlangen die Beschlüsse des Amtsgerichts Rechtskraft. Dadurch ergibt sich für die antragstellende Person eine Verzögerung von mindestens 4-6 Wochen, ehe z.B. Anträge auf neue Ausweispapiere oder auf Neuausstellung von Zeugnissen und anderen Urkunden gestellt werden können.

#### 1.3.2. Neue Erkenntnisse

- Das TSG beruht auf der Vorstellung, es gäbe *zwei (und nur zwei) Geschlechter*. Daher ist das im Gesetz formulierte Kriterium für Transsexualität, dass eine Person sich „dem anderen Geschlecht“ zugehörig fühlen müsse. Die soziale Praxis hat jedoch mittlerweile eine Vielfalt an geschlechtlichen Selbstverortungen sichtbar werden lassen<sup>15</sup>, verbunden

---

<sup>15</sup> z.B. Schröter, Susanne (2002): FeMale. Über Grenzverläufe zwischen den Geschlechtern. Frankfurt/M.: 8 oder Rauchfleisch, Udo (2006): Transsexualität - Transidentität. Göttingen: S. 17

mit einer entsprechenden Vielzahl von Selbstbezeichnungen<sup>16</sup>. Es gibt neben denjenigen, die die Anerkennung als Angehörige des anderen Geschlechts anstreben, auch Menschen, die sich eher im Zwischenbereich zwischen den Polen männlich/weiblich verorten und sich weder physisch noch psychisch dem einen noch dem anderen Geschlecht zuordnen können bzw. wollen (Transgender).

Diese Fälle erfasst das geltende TSG nicht. Die Betroffenen können die Möglichkeiten des TSG nur nutzen, wenn ihre schauspielerischen Fähigkeiten und auch die zur partiellen Selbstverleugnung ausreichen, um im Begutachtungsverfahren den Anschein zu erwecken, sich voll und ganz dem „anderen Geschlecht“ zugehörig zu fühlen.

- Zur Zeit der Entstehung des TSG ging man davon aus, dass Transsexuelle stets ein starkes Bedürfnis nach einer möglichst vollständigen operativen Angleichung an die körperlichen Gegebenheiten des „anderen“ Geschlechts hätten. Dies ist bei vielen der Fall, jedoch nicht bei allen<sup>17</sup>. Die Diskrepanz zwischen zugewiesenem und empfundenem Geschlecht tritt in verschiedenen Intensitätsstufen auf. Vom Ausmaß des Missempfindens hängen Ausmaß und Stärke des Bedürfnisses nach körperverändernden medizinischen Maßnahmen ab. Während die einen das „Komplettprogramm“ an Eingriffen benötigen, um mit sich in Einklang zu kommen, erzielen andere bereits mit einzelnen operativen Schritten oder nur mit hormoneller Behandlung oder auch gänzlich ohne körperliche Veränderungen eine zufriedenstellende Lebensqualität. Manche ziehen aus gesundheitlichen Gründen solche Eingriffe nicht in Erwägung oder aber die durch Operationen erzielbaren Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes sind auf Grund der körperlichen Voraussetzungen so geringfügig, dass die Betroffenen das mit jeder Operation verbundene Risiko nicht in jedem Fall in Kauf nehmen wollen (z.B. eine Mastektomie bei Transmännern mit sehr kleinen Brüsten).

Auf Grund der großen Variationsbreite der Bedürfnisse transgeschlechtlicher Menschen und auch um deren Recht auf körperliche Unversehrtheit zu respektieren, sollte die Personenstandsänderung nicht an körperverändernde Maßnahmen gekoppelt werden.

- In der Fachwelt hat sich inzwischen die Auffassung durchgesetzt, dass Transsexualität selbst nicht diagnostizierbar ist und GutachterInnen insoweit auf die Aussagen der antragstellenden Personen angewiesen bleiben. Eine Begutachtung, die wegen ihrer - mittelba-

---

<sup>16</sup> .B. Schröter, Susanne (2002): FeMale. Über Grenzverläufe zwischen den Geschlechtern. Frankfurt/M.: 200

<sup>17</sup> z.B. Clement, Ulrich; Senf, Wolfgang (1996): Diagnose der Transsexualität. In: Clement, Ulrich; Senf, Wolfgang: Transsexualität. Behandlung und Begutachtung. Stuttgart. S. 1.

ren - Folgen für die Allgemeinheit (Behandlungskosten) angezeigt sein kann, kann deshalb im Fall von Transgeschlechtlichkeit nur die Aufgabe haben, Erkrankungen auszuschließen, die mit einer Verkennung der Realität verbunden sind oder die zu einem transsexuellen Syndrom führen können (Schizophrenie z.B.). Darüber hinaus könnte exploriert werden, ob es sich bei der geschlechtlichen Selbstverortung des Betroffenen um eine stabile und - aus der Sicht des Betroffenen - in sich stimmige Vorstellung handelt, die er auch im Alltag zu leben vermag.

Sofern für die juristische Seite<sup>18</sup> des Umgangs mit geschlechtlichen Selbstverortungen Gutachten überhaupt für erforderlich gehalten werden, sollten sie deshalb auf die Differentialdiagnostik beschränkt werden. Dies ist auch insofern berechtigt, als bis jetzt ein leichtfertiger Umgang mit den Möglichkeiten der Vornamens- und der Personenstandsänderung nicht festzustellen war. Ein solcher ist auch für die Zukunft nicht zu befürchten. Die Änderung des Vornamens und ggf. des Personenstandes ist ein schwerwiegender Schritt, der erhebliche Auswirkungen auf das soziale und rechtliche Leben eines Menschen hat. "Ohne Not" geht diesen Weg niemand.

In diesem Zusammenhang stellt sich außerdem die grundsätzliche Frage, ob es Sache des Gesetzgebers sein soll, Menschen vor den Folgen ihrer selbstverantwortlich getroffenen Entscheidung zu schützen - zumindest solange nicht die Interessen der Allgemeinheit tangiert werden.

Zusammenfassend muss konstatiert werden, dass das derzeitige Transsexuellenrecht der sozialen Realität des geschlechtlichen Variantenreichtums nicht gerecht wird, sondern diesen vielmehr einengt und begrenzt - verbunden mit einer Minderung der Lebensqualität und einem gesundheitlichen Risiko für die betreffenden Menschen.

---

<sup>18</sup> Für die medizinische Seite des Umgangs mit Transgeschlechtlichkeit stellt sich angesichts der finanziellen Belastung der Gemeinschaft der Versicherten durchaus die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Kosten für medizinische Maßnahmen übernommen werden. Hierzu hat es eine Reihe von Gerichtsentscheidungen gegeben, so dass zum jetzigen Zeitpunkt ein gesetzlicher Regelungsbedarf nicht zu erkennen ist.

## 2. Kernbestandteile einer Reform

Im Folgenden werden Vorschläge zu Änderung der Vorschriften für eine Änderung des Vornamens sowie des Personenstandes und für den Übergang von einer Lebenspartnerschaft zur Ehe und umgekehrt diskutiert, die für Transsexuelle und Transgender (im Folgenden: transgeschlechtliche Menschen) von besonderer Bedeutung sind.

### 2.1. Vornamensänderung

#### *Jetzige Situation:*

Das TSG ist explizit als Gesetz für Transsexuelle konzipiert. Andere transgeschlechtliche Menschen haben nur dann Zugriff auf die Möglichkeiten, die das TSG bietet, sofern sie sich als Transsexuelle darstellen. Auch Intersexuelle, von denen viele sich eher zwischen den Polen männlich/weiblich verorten, können die Möglichkeiten des TSG nur in sehr begrenztem Maße nutzen.

Für Menschen, die sich aus anderen Gründen mit ihrem Vornamen nicht arrangieren können, gibt es nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen die Möglichkeit zur Vornamensänderung über das Namensänderungsgesetz (NamÄndG)<sup>19</sup>.

Die Wahl geschlechtsuneindeutiger Vornamen ist nicht zulässig.

Der Zugang zur Vornamensänderung setzt voraus, dass sich die antragstellenden Personen einer Begutachtung unterzogen haben.

#### *Grundsätzliche Überlegungen:*

Grundsätzlich ist zu fragen, inwieweit es Aufgabe des Staates zu sein hat, Individuen vor den Folgen ihrer eigenverantwortlich getroffenen Entscheidungen zu schützen. Mit einer Änderung des Vornamens werden Rechtsgüter anderer nicht verletzt und auch die öffentliche Ordnung nicht gestört. Die Konsequenzen aus der Vornamensänderung hat der Betreffende selbst zu tragen. Von daher spricht nichts gegen eine Freigabe der Vornamensänderung.

Da der Vorname im Regelfall als Teil der eigenen Identität und Individualität begriffen wird, ist davon auszugehen, dass Anträge auf Änderung des Vornamens nur selten vorkommen wer-

---

<sup>19</sup> Zu den - engen - Voraussetzungen vgl. Nrn. 62, 28 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV), erreichbar z.B. über [http://home.arcor.de/standesamtsinfo/Namensfuehrung/Namensaenderung/behoerdliche\\_Namensanderung/namandvww.htm#1eb](http://home.arcor.de/standesamtsinfo/Namensfuehrung/Namensaenderung/behoerdliche_Namensanderung/namandvww.htm#1eb)

den und Personen, die die hiermit verbundenen Unannehmlichkeiten (soziale<sup>20</sup> und monetäre Kosten) - es sei hier nur an die notwendige Änderung aller Papiere erinnert - in Kauf nehmen, hierfür ernstzunehmende und aner kennenswerte Gründe haben.

Auch eine eventuelle Diskrepanz zwischen geschlechtlicher Zuordnung einer Person durch Außenstehende auf Grund ihres äußeren Erscheinungsbildes und dem Vornamen spricht nicht gegen eine selbstbestimmte Wahl des Vornamens, da die Folgen allein von der antragstellenden Person zu tragen sind<sup>21</sup>. Zudem ist angesichts der Kritik am Begutachtungsverfahren (s. Kapitel 1.3.) nicht einsichtig, weshalb für eine Veränderung des Vornamens eine Fremdbeurteilung vorausgesetzt werden sollte.

Transgeschlechtliche Menschen würden in besonderer Weise von einer niedrigschwelligen Möglichkeit zur Vornamensänderung profitieren. Je einfacher ein Vornamenswechsel ist, desto eher wird eine transgeschlechtliche Person, die eine Vornamensänderung in Erwägung zieht, diese Möglichkeit erproben können, ohne dass ein Druck dahingehend besteht, auf dem eingeschlagenen Weg auch dann weiterzugehen, wenn sich die erhoffte Erleichterung nicht einstellt.

Vornamensänderung und Personenstandsänderung sollten von daher entkoppelt bleiben. Erst wenn der Personenstand nicht mehr mit Rechtsfolgen verbunden ist, macht eine Trennung von Vornamensänderung und Personenstandsänderung keinen Sinn mehr.

Etwaige Befürchtungen, es könne mit einer einfach durchzuführenden Vornamensänderung die Identität verschleiert und somit die Strafverfolgung behindert bzw. Missbrauch betrieben werden (z.B. durch Straftäter oder gar Terroristen, Unterhaltspflichtige oder Schuldner), sind angesichts der inzwischen durchgängig elektronischen Führung insbesondere der Melderegister nicht stichhaltig. Wer dies tun will, wird nicht den Weg über eine offizielle und dokumentierte Namensänderung gehen, sondern sich gefälschte Papiere besorgen. Dies gilt insbesondere, soweit es um Straftäter aus dem Bereich der organisierten Kriminalität oder dem des Terrorismus geht. Für letztere gilt im Übrigen, dass Täter aus diesem Kreis gerade kein Aufsehen erregen wollen. Sie werden deshalb eine Namensänderung tunlichst vermeiden.

---

<sup>20</sup> Eine Veränderung der geschlechtlichen Selbstdarstellung ist wegen der möglichen Diskrepanz zwischen empfundenem Geschlecht und der Wahrnehmung durch andere nicht ohne Risiko. Auf geschlechtliche Uneindeutigkeit reagieren nicht wenige Menschen mit Unverständnis, Ablehnung oder gar Aggression.

<sup>21</sup> Wenn z.B. ein transgeschlechtlicher Mensch, der von seinem Äußeren her nicht damit rechnen kann, von anderen in seinem Wunschgeschlecht wahrgenommen zu werden, seinen Vornamen ungeachtet dessen entsprechend seinem Wunschgeschlecht wählt, dann muss mit den Folgen seiner Entscheidung selbst zurechtkommen. Eine solche oder ähnliche Situation kann im Übrigen trotz Begutachtung auch bei der Vornamensänderung nach jetzigem Recht (§ 1 TSG) eintreten.

### *Vorschlag:*

Jedem Menschen wird das Recht gegeben, seinen/ihren Vornamen zu ändern ohne dass dabei Einschränkungen hinsichtlich der geschlechtlichen Konnotation des Vornamens oder hinsichtlich der Geschlechtseindeutigkeit des Vornamens gemacht werden und ohne dass Gründe für diesen Schritt genannt werden müssen oder eine Fremdbeurteilung durch GutachterInnen stattfindet.

Es wäre lediglich ein Antrag bei der auch sonst für die Namensänderungen zuständigen Stelle erforderlich.

Dies würde nicht nur Transsexuellen, Transgendern und auch einigen Intersexuellen zugute kommen, sondern auch anderen - darunter KünstlerInnen, die über diesen Weg ihre Künstlernamen als "gesetzlichen Namen" festlegen lassen könnten.

Geschlechtsuneindeutige Vornamen sind zuzulassen, damit auch Menschen, die sich zwischen den Polen männlich/weiblich verorten (Transgender, Zwitter) ihrer Identität Ausdruck verleihen können.

Um transgeschlechtlichen Menschen und Intersexuellen gerecht zu werden, sollte zumindest die Änderung des Vornamens in einen dem anderen Geschlecht zugeordneten oder in einen geschlechtsuneindeutigen Vornamen ohne weitere Einschränkungen ermöglicht werden.

Der Vorschlag kann im Wege einer Änderung im Namensänderungsgesetz realisiert werden, indem ein "wichtiger Grund" (§ 11 i.V.m. § 3 Abs. 1 NamÄndG) nicht mehr verlangt wird bzw. ein solcher als gegeben angenommen wird, wenn ein Antrag auf die Annahme eines dem anderen Geschlecht zugeordneten oder geschlechtsuneindeutigen Namens gerichtet ist.

Problematisch könnte die Freigabe der Vornamensänderung möglicherweise werden, wenn in Einzelfällen die Änderung mehrfach - womöglich in kurzen Abständen - begehrt wird. Eventuellen Bedenken wegen einer eintretenden "Beliebigkeit" könnte jedoch durch entsprechende Restriktionen bei Anträgen auf eine nochmalige Namensänderung entgegengewirkt werden. So könnte man z.B. die Gebühren für eine erneute Vornamensänderung so ansetzen, dass ein gewisser Abschreckungseffekt entsteht.

Ein übermäßiger Verwaltungsaufwand ist nicht zu befürchten, zumal ab dem 1. Januar 2009 auch die Personenstandsregister in elektronischer Form geführt werden (Personenstandsrechtsreformgesetz (PStRG)).

## 2.2. Personenstandsänderung

### *Jetzige Situation:*

Eine Personenstandsänderung ist nur möglich, wenn Fortpflanzungsunfähigkeit hergestellt wurde, die äußeren Geschlechtsmerkmale operativ verändert wurden und der betreffende Mensch nicht verheiratet ist.

### *Grundsätzliche Überlegungen:*

In Deutschland ist der Personenstand insofern von Bedeutung, als er in zweierlei Hinsicht mit Rechtsfolgen verknüpft ist. Er entscheidet darüber, ob mit der/dem PartnerIn eine Ehe oder eine Eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen werden kann und ob der betreffende Mensch der Wehrpflicht unterliegt. Daher sollte die Personenstandsänderung an strengere Voraussetzungen geknüpft werden als die Änderung des Vornamens, und es sollte einem mehrmaligen Wechsel vorgebeugt werden.

Die Änderung des Personenstandes sollte jedoch weder von der Vornahme körperlicher Veränderungen noch von der Fortpflanzungsfähigkeit abhängig gemacht werden und insofern von der medizinischen Seite des Umgangs mit Transgeschlechtlichkeit strikt getrennt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Begründung seiner Entscheidung vom 6. Dezember 2005 ausgeführt: „Ein operativer Eingriff als Voraussetzung für die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit wird in der Fachwissenschaft zunehmend als problematisch beziehungsweise nicht für haltbar erachtet. ...aus der weitgehend sicheren Diagnose „Transsexualität“ (sind) nicht ohne weiteres somatische Maßnahmen sowie deren Umfang und Zeitpunkt abzuleiten...“ (1 BvL 3/03, BA S. 8). An anderer Stelle wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber im Wege einer Änderung des Personenstandsrechts transsexuelle Personen mit Vornamensänderung nach § 1 TSG rechtlich ihrem empfundenen Geschlecht zuordnen kann, ohne dass diese sich geschlechtsanpassenden Maßnahmen unterworfen haben (1 BvL 3/03, BA S. 39).

### *Vorschlag:*

Das Verfahren zur Änderung des Personenstandes sollte abhängig sein von der konkreten Situation der antragstellenden Person:

Hat sich jemand operativen Veränderungen seiner äußeren Geschlechtsmerkmale mit dem Ziel der Veränderung der geschlechtlichen Zuordnung seines Erscheinungsbildes unterzogen

und wird dies durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen, gibt es keinen Grund, an der geschlechtlichen Selbstverortung des Betreffenden, die er auch in seinem Personenstand ausgedrückt sehen will, zu zweifeln. Es besteht dann auch kein Anlass, ihm die Personenstandsänderung zu versagen.

In allen anderen Fällen sollte eine Mindestzeitspanne zwischen Vornamensänderung und Personenstandsänderung vorgesehen werden, z.B. 1 Jahr. Dies ermöglicht es Antragstellenden, dem neuen Vornamen ohne Druck zu erproben und sich auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen für oder gegen einen Wechsel des Personenstandes zu entscheiden. Dieser Weg respektiert einerseits die Selbstbestimmung der Antragstellenden und schützt zugleich vor voreiligen Entschlüssen. Eine solche „Wartezeit“ macht insbesondere dann Sinn, wenn - wie unter 2.1. vorgeschlagen - die Vornamensänderung auf dem Wege einer bloßen Willenserklärung und ohne Begründung gegenüber der zuständigen Behörde möglich ist.

Gegebenfalls könnte noch eine „Härtefallklausel“ formuliert werden, mit der eine Personenstandsänderung auch dann vorgenommen werden kann, wenn die „Wartezeit“ noch nicht verstrichen ist (solche Fälle sind z.B. bei jungen Menschen im Schulalter denkbar, sofern das Zugehörigkeitsgefühl zum anderen Geschlecht zweifelsfrei feststeht und bereits mit der hormonellen Behandlung begonnen worden ist).

Falls die Befürchtung besteht, es könne zu einem wiederholten Wechsel des Personenstandes kommen, könnte festgelegt werden, dass man insgesamt höchstens zwei Mal in seinem Leben seinen Personenstand ändern kann (eine nochmalige Änderung ist auch nach den bestehenden Vorschriften nicht ausgeschlossen). Alternativ könnte für einen erneuten Wechsel auch eine detaillierte Begründung, notfalls auch das Durchlaufen eines Begutachtungsverfahrens, verlangt werden.

Der Vorschlag kann im Wege einer Änderung des Personenstandsgesetzes realisiert werden.

### 2.3. Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht

#### *Jetzige Situation*

Voraussetzung für die Personenstandsänderung ist der Zustand des Unverheiratetseins. Eine bestehende Ehe muss daher zuvor geschieden werden. Wie das Bundesverfassungsgericht die Zulässigkeit dieses Erfordernisses in dem anhängigen Verfahren 1 BvL 10/05 beurteilen wird, ist offen.

Im Unterschied zur Ehe ist eine Eingetragene Lebenspartnerschaft kein Hinderungsgrund für

die Personenstandsänderung eines der beiden Beziehungspartner. Es entsteht im Zuge der Personenstandsänderung jedoch ein personenstandsrechtlich verschiedengeschlechtliches, gleichwohl aber noch immer verpartnertes Paar.

### *Grundsätzliche Überlegungen*

Da inzwischen für gleichgeschlechtliche Paare das Rechtsinstitut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft zur Verfügung steht, gibt es keinen sachlichen Grund mehr, am Unverheiratsein als Zugangsvoraussetzung für eine Personenstandsänderung festzuhalten. Es besteht nunmehr die Möglichkeit, mit dem Personenstandswechsel einen Wechsel der Partnerschaftsform zu verbinden.

In der Tat ist das nach jetzigem Recht bestehende Erfordernis einer Ehescheidung vor Durchführung einer Personenstandsänderung menschlich und rechtlich problematisch, wenn die Ehegatten ihre Lebensgemeinschaft "eigentlich" gar nicht auflösen wollen. Eine Ehescheidung setzt den Willen zumindest eines Partners voraus, sich zu trennen. Fehlt es an diesem, kann die Ehescheidung nur durch eine nicht der Wahrheit entsprechende Behauptung gegenüber dem Familiengericht erreicht werden. Außerdem erscheint es nicht einsichtig, die Partner zur Auflösung einer gewollten und gelebten Verantwortungsgemeinschaft zu zwingen.

Im Fall einer bestehenden Lebenspartnerschaft besteht zwar - wie bereits ausgeführt - kein unmittelbarer "Auflösungszwang", es ist jedoch unklar, ob den Verpartnerten nach einer Personenstandsänderung ohne vorherige Auflösung der Lebenspartnerschaft die Ehe offen steht. Das Festhalten an der vor der Personenstandsänderung begründeten Lebenspartnerschaft stellt die Beteiligten vor nicht unerhebliche Probleme. Immer dann, wenn der Familienstand anzugeben ist, entstehen wegen der Verschiedengeschlechtlichkeit des Paares Irritationen und Erklärungsbedarf. Außerdem kollidiert diese Situation mit dem Offenbarungsverbot hinsichtlich der Personenstandsänderung, weil ein Personenstandswechsel eines Partners der einzige Weg ist, auf dem eine verschiedengeschlechtliche Lebenspartnerschaft entstehen kann.

### *Vorschlag:*

Wenn vermieden werden soll, dass personenstandsrechtlich gleichgeschlechtliche Ehen bzw. verschiedengeschlechtliche Eingetragene Lebensgemeinschaften entstehen, bietet es sich an, in den Fällen, in denen die Beteiligten ihre Partnerschaft ungeachtet der Personenstandsänderung eines der Beteiligten in rechtlich abgesicherter Form fortsetzen wollen, den

Übergang von der Ehe zur Eingetragenen Lebenspartnerschaft resp. den umgekehrten Weg zu regeln.

Soweit hiervon Verheiratete betroffen sind, müssten allerdings Überlegungen zu Fragen des Bestandsschutzes angestellt werden, weil Ehegatten mit dem Übergang zur Lebenspartnerschaft zuvor innegehabte Rechte verlieren.

Zu überlegen wäre in diesem Zusammenhang, ob die Überlegung, Lebenspartnerschaften zweierlei Rechts zu schaffen, wie es der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 16/947) anregt, tatsächlich tragfähig ist oder es den nunmehr gleichgeschlechtlichen Eheleuten nicht doch - zumindest für die Zukunft - zumutbar ist, das Schicksal anderer gleichgeschlechtlicher Paare zu teilen.

Zwingend erforderlich ist bei der Schaffung einer Übergangsregelung allerdings die Beteiligung der Ehegatten bzw. Lebenspartner am Verfahren, weil sich die Personenstandsänderung unmittelbar auf deren Familienstand auswirken würde. Es wäre eine Regelung vorstellbar, nach der im Moment der Personenstandsänderung entweder - bei Einverständnis der Ehegatten bzw. Lebenspartner - die Rechtsform der Lebensgemeinschaft ihrer neuen gleichgeschlechtlichen Zusammensetzung angepasst wird oder - beim Fehlen des Einverständnisses - die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft aufgehoben ist. Damit ist auch sichergestellt, dass Ehegatten bzw. Lebenspartnern nicht gegen ihren Willen ein anderes Rechtsinstitut aufgezwungen wird.

Im Ergebnis bestünde damit die Möglichkeit, durchgehend eine rechtlich abgesicherte Lebensgemeinschaft zu führen. Es gäbe allerdings keinen Anspruch darauf, eine Ehe bzw. Lebenspartnerschaft beizubehalten, deren Voraussetzungen mit der Personenstandsänderung weggefallen sind.